



Polizeisportverein Wismar e.V.

Satzung – geänderte Fassung ab 2005

Rostocker Str. 80, 23970 Wismar
Telefon: 03841/ 203-340 /-233
Fax: 03841/ 203-300 /-200

Satzung des Polizeisportverein Wismar e. V.

§ 1 Name , Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Polizeisportverein Wismar e. V., (nachfolgend abgekürzt PSV Wismar e. V.) und hat seinen Sitz in Wismar. Er ist am 14.08.1990 unter dem Namen PSV Wismar e. V. gegründet worden und tritt die Rechtsnachfolge der am 27.03.1953 gegründeten SG Dynamo Wismar an. Im Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar ist der PSV Wismar e. V. unter Nummer 103 eingetragen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Hansestadt Wismar.
3. Die Vereinsfarben sind die Farben der Polizeisportvereinigung Grün/Weiß.
4. Das Symbol des Vereins ist die Darstellung eines schwarz umrandeten Schildes mit einer schwarzen diagonalen Linie von rechts oben nach links unten. Der obere Teil des Schildes ist grün. Darin steht diagonal mit weißen Buchstaben: „PSV“. Der untere Teil ist weiß. In ihm steht diagonal in grünen Buchstaben: „Wismar“, da drunter: „e.V.“. Die Abteilungen können sich unter Einbeziehung des Vereinssymbols auch durch ein für die jeweilige Sportart typisches Symbol darstellen.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit seinen Fachverbänden und Gliederungen, deren Sportarten im Verein betrieben werden , sowie des territorialen Sportverbandes (Stadtsportbund) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
6. Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Das Ziel soll erreicht werden durch Unterhaltung von Sportanlagen und -einrichtungen sowie durch Bildung von Sportabteilungen.
2. Der Vereinszweck soll dazu beitragen, das Freizeitangebot für Kinder , Jugendliche und Erwachsene in Wismar und seiner Umgebung sinnvoll zu ergänzen und dadurch die soziale und gesellschaftliche Integration unterschiedlicher Gruppen fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke,, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und ist selbstlos tätig. Ziel und Zweck sind nicht auf die Gestaltung und Betreibung eines eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gerichtet.

- 4 Die Mittel, die dem Verein zufließen, sind nur für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Es dürfen keine Mitglieder und Vereinsfremden Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, deren Anliegen und Aufgabe in der Pflege einer bestimmten Sportart besteht und die dazu den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen des jeweils zutreffenden Fachverbandes organisieren und durchführen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung stellvertretend für das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sportes und des Vereins werden, dies gilt auch für Vereinsfremde. Das weitere regelt die Auszeichnungs- und Ehrungsordnung des Vereins.
4. Bei Eintritt in den PSV Wismar e.V. ist eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich der jeweiligen Abteilungsleitung mitzuteilen. Das weitere regelt die Abteilung per Beschluss bzw. Ordnung. (Der Austritt ist gegenüber der Vorstand oder dem Leiter der jeweiligen Abteilung mitzuteilen, er kann mit einmonatiger Frist zum Quartalsende erfolgen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung der Satzung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zugeben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung getroffen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absenden des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins und Auszahlung geleisteter Beiträge oder Spenden, bestehende Forderungen erlöschen nicht. Andere Ansprüche an den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu
- machen sowie von ihrem Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen bzw. Bestimmungen zu benutzen;
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die sportliche Betätigung in allen von ihnen gewünschten Abteilungen unter Beachtung der diesbezüglichen geltenden sportartspezifischen Bestimmungen auszuüben;
- sowohl als aktive als auch als passive Mitglieder den durch die Sportversicherungsverträge des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern gewährten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen;
- nach vollendetem 18. Lebensjahr für jeweils ein Ehrenamt innerhalb der Organe des Vereins zu kandidieren.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten;
- zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft;
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten;
- an allen sportlichen Veranstaltungen der von ihm gewählten Sportart nach besten Kräften mitzuwirken und als Angehöriger einer Sportart um zuverlässige Teilnahme an der Spiel- bzw. Wettkampfsaison bemüht zu sein.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenkonferenz
- das Präsidium
- die Leitungen der Abteilungen
- das erweiterte Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung und Delegiertenkonferenz

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Anstelle einer ordentlichen Mitgliederversammlung findet im 2-Jahres-Rhythmus eine Delegiertenkonferenz statt. Jede Abteilung bis zu 20 Mitgliedern hat auf der Delegiertenkonferenz eine Stimme. Größere Abteilungen haben für je weitere angefangene 20 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung/ Delegiertenkonferenz

1. Sie fällt in allen Vereinsangelegenheiten die oberste Entscheidung, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenkonferenz ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - Wahl des Kassenprüfers

- Bestimmung der Sätze für die Beitragserhebung des neuen Geschäftsjahres, Umlagen und deren Fälligkeit. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
 - Genehmigung des Haushaltsplans des Präsidiums
 - Satzungsänderungen (mit 2/3-Mehrheit)
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bestätigung des Vereinsjugendwartes
 - Bestätigung des erweiterten Präsidiums
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Bestätigung der Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern
 - Auflösung des Vereins.
3. Sofern in einem Kalenderjahr weder eine Delegiertenkonferenz, noch eine Mitgliederversammlung stattfindet, werden die Sätze für die Beitragserhebung dieses Geschäftsjahres, die Umlagen und deren Fälligkeit auf einer Sitzung des erweiterten Präsidiums beschlossen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz

1. Die Einberufung erfolgt auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses durch den Präsidenten in Form einer schriftlichen Einladung an alle Abteilungsleiter unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 2 Monaten und mit der Maßgabe, die Einladung einschließlich der Tagesordnung in den jeweiligen Abteilungen bekannt und zugänglich zu machen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Eröffnung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten,
 - Feststellung der Stimmberechtigten,
 - Protokollbestätigung,
 - Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und des Kassenprüfers,
 - Aussprache über die Berichte,
 - Beschlussfassung über die Entlastung,

- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
 - Neuwahlen,
 - besondere Anträge und
 - Verschiedenes.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt das als Ablehnung. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins eingegangen sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern:
 - dem Präsidenten

- 2 Vizepräsidenten
 - dem Kassenwart
- und weiteren Mitgliedern.

2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Präsidium im Sinne des §26 BGB sind:

- der Präsident
- die beiden Vizepräsidenten
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.

5. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder in das Präsidium zu kooptieren, wenn

- a) ein Mitglied ausscheidet oder
- b) im Rahmen der Aufgabenverteilung die Aufnahme eines weiteren Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist und die Höchstzahl der Präsidiumsmitglieder nicht überschritten wird.

Durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ist die Kooptierung des neuen Präsidiumsmitgliedes zu bestätigen.

§ 15 Der Kassenprüfer

1. Der von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig) hat mindesten einmal im Geschäftsjahr unangemeldete Prüfungen des Kassenbuches, der Belege und des Bestandes an Bargeld in der Kasse bei den Kassenwarten vorzunehmen. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Kassenprüfungen beziehen sich auf das Vorhandensein einwandfreier Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidium vorzulegen.
3. Im Rahmen der Delegiertenkonferenz erstattet der Kassenprüfer einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 16 Das erweiterte Präsidium des Vereins

1. Er hat die Aufgabe, Grundsatzentscheidungen vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung zu beraten und vorzubereiten, zeitweilige Funktionsbesetzungen entsprechend § 14 (1) zu bestätigen sowie über Anträge zum Ausschluß eines Mitgliedes zu beraten und zu entscheiden.
2. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums ergeben sich aus dem gewählten Präsidium sowie den Leitern bzw. Delegierten der einzelnen Abteilungen.

§ 17 Die Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleitungen setzen sich zusammen aus dem jeweiligen Abteilungsleiter, mindestens einem Sportwart, einem Kassenwart oder Finanzwart und ggf. weiteren Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens zwei Jahren von den wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt werden.
2. Die Leitungen der Abteilungen sind gegenüber dem Präsidium des Vereins berichtspflichtig hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse von Wahlen auf der Ebene der Abteilungen.
3. Gegenüber dem Präsidium besteht bezüglich des Finanzgeschehens die Pflicht der Offenbarung.
4. Vorgesehene vertragliche Beziehungen, die den Rechtsstand des Vereins tangieren, sind vor dem Abschluss mit dem Präsidium abzustimmen.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Delegiertenkonferenz oder der Mitgliederversammlung.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenzen, der Mitgliederversammlungen, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen prozentual entsprechend den eingebrachten Anteilen an die Polizeisportvereinigung bzw. Landespolizeisportvereinigung und Kommune, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.10.2005 beschlossen worden und tritt am 06.10.2005 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 30.09.2003 außer Kraft.